

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Holt –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 2. Februar 2026 – Aktenzeichen G40/2025/242-244

Die Firma Bürgerwindpark im Kirchspiel Medelby GmbH & Co. KG, Hauptstraße 45 in 24994 Medelby plant das Repowering von vier bestehenden Windkraftanlagen (WKA) des Typs REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 93 Metern, einem Rotordurchmesser von 114 Metern, einer Gesamthöhe von 150 Metern und einer Nennleistung von 3,2 Megawatt (MW) mittels vollständigen Austauschs. Anstelle dessen ist die Errichtung und der Betrieb von drei WKA des Typs Nordex N163 vorgesehen. Im Einzelnen sollen folgende Anlagentypen an den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemeinde 24994 Holt realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2025/242)  
Anlagentyp: Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 199,5 Metern und einer Nennleistung von 7 MW  
Standort: Gemarkung Holt, Flur 8, Flurstücke 6 und 5
- WKA 2 (G40/2025/243)  
Anlagentyp: Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7 MW  
Standort: Gemarkung Holt, Flur 8, Flurstücke 11/2 und 14
- WKA 3 (G40/2025/244)  
Anlagentyp: Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7 MW  
Standort: Gemarkung Holt, Flur 7, Flurstück 22

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16b Absatz 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Aufgrund der zu berücksichtigen Anlagen innerhalb des Einwirkungsbereichs erfolgte die Einstufung nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für die bestehende Windfarm wurden bereits mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Vor der Entscheidung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher nach §§ 5 und 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Der Vorhabenträger hat Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung zu berücksichtigen, um erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen. Bezuglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (mindestens 2-fache Gesamthöhe) ergibt sich durch das Vorhaben für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) vorgesehen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitenregelungen, Besatzkontrollen, vorzeitige Baufeldräumung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen sowie eine angepasste Pflege des Turmfußbereiches (Mastfußbrache) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase bzw. des Betriebes wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen zudem temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keinen populationswirksamen Beeinträchtigungen für relevante Vo-

gelarten und Fledermäuse zu rechnen ist. Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen wird durch eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers sichergestellt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen. Mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werdende Eingriffe in Feldhecken und Knicks können angemessen ausgeglichen werden.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.